

Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1b und Abs. 5b Offenlegungsverordnung i. V. m. Art. 12 und 13 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) informiert das Unternehmen wie folgt:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale Aspekte und Arbeitnehmerbelange haben, beziehungsweise auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Als Unternehmen haben wir ein erhebliches Interesse daran, innerhalb unserer Organisation der Verantwortung als Vermögensverwalter gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen oder Anlageempfehlungen zu erkennen, zu beurteilen und ggfls. zu vermeiden.
- Die Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist aber gemäß unserer Einschätzung, nach derzeitigem Sachstand aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen, (wenn überhaupt) nur mit sehr großem Aufwand möglich. Zu groß ist der Interpretationsspielraum beim aktuell eher sozialistischen Korsett in der gesetzlichen Definition von Nachhaltigkeit und deren Umsetzung im Asset Management. Die Regulatorik versteht und berücksichtigt nach unserer Auffassung nicht, was die Verantwortung des Vermögensverwalters für die seitens der Anleger anvertrauten Vermögensteile ist. Es mangelt noch vollständig (Stand 09/2023) an der für unsere Arbeit notwendigen Flexibilität und Bereitschaft zur Anpassung von Vorgaben und Regelzwang im Falle von Innovation und Weiterentwicklung in der Technik (siehe Atomkraft), der Gesellschaft und Ethik. Daher sehen wir uns derzeit auch noch nicht in der Lage, ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitskonzept anzubieten, die Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers entsprechend der gesetzlichen Nomenklatur umzusetzen, geschweige denn über die Umsetzung in einer für den Anleger nachvollziehbaren Art und Weise zu berichten. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit leider daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidung oder im Rahmen der Anlageempfehlung die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen. Folglich sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir diese vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 b bzw. Art. 4 Abs. 5 b Offenlegungsverordnung).
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handlung nichts an unserem großen Interesse und Bereitschaft ändert, dieser Verantwortung gerecht zu werden und im Rahmen unseres Möglichen einen Beitrag zu einem nachhaltigeren und ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern. Sobald ein tragfähiges, stringentes und in der Rückgewähr dauerhaft haftungssicheres und dabei für den Anleger nachvollziehbares Nachhaltigkeitskonzept umsetzbar ist, werden wir dieses anbieten.